

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 76 (1950)
Heft: 29

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Ecke des Bürokraten

Wir haben in der letzten Nummer etwas voreilig verkündet, St. Bürokratius und seine Helfer hätten sich zurückgezogen. Wie wir von einem eifrigen Leser der Gesetzesammlung erfahren, hat bereits im Monat März dieses Jahres ein Pflänzlein das Licht der Welt erblickt, dem gewiß St. Normalisatius, St. Rationalisatius und deren Knechtlein, der heilige Statistikus, Geburtshelferdienste geleistet haben. Man hat bereits die boshaftste Bemerkung gehört, es handle sich um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Mathematiker im Hauptamt!

Die Vorschrift spricht für sich selbst, und deshalb mag sie sogleich in ihrer Lauterkeit und durchdachten glashellen Klarheit erstrahlen.

Es handelt sich um den Artikel 1 der Verfügung betreffend die Zuschüsse aus dem Ausgleichsfond der Alters- und Hinterlassenenversicherung an die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen für das Jahr 1949 vom 20. März 1950, der wie folgt lautet:

Art. 1

¹ Die Zuschüsse an die Verwaltungskosten der kantonalen Ausgleichskassen befragen für das Geschäftsjahr 1949 (1. Februar 1949 bis 31. Januar 1950) 5,5 Millionen Franken.

² Der Gesamtbetrag gemäß Absatz 1 wird auf die einzelnen kantonalen Ausgleichskassen verteilt, zu zwei Fünfteln nach Maßgabe der Arbeitsbelastung der Ausgleichskasse, zu je einem Fünftel nach der Anzahl der Gemeinden und nach der Wohnbevölkerung des betreffenden Kantons und zu je einem Zehntel nach der Struktur der Ausgleichskasse und nach der Bodenfläche des betreffenden Kantons.

³ Die Arbeitsbelastung wird durch eine Maßzahl dargestellt, welche sich aus der Summe folgender Zahlen ergibt:

1mal die Zahl der Abrechnungspflichtigen, die der Ausgleichskasse nach dem Register gemäß Artikel 144 der Vollzugsverordnung angeschlossen sind;

1mal die Zahl der Abrechnungspflichtigen, die der kantonalen Ausgleichskasse von den Verbandsausgleichskassen gemäß Artikel 129, Absatz 1, der Vollzugsverordnung durch Zustellung der Doppel der Registerkarten gemeldet worden sind;

2,5mal die Zahl der Eintragungen in die individuellen Beitragskonten;

1,5mal die Zahl der Verfügungen betreffend Übergangsrenten;

1mal die Zahl der Verfügungen betreffend ordentliche Renten.

⁴ Die Struktur der Kasse wird durch eine Maßzahl dargestellt, welche sich aus der Multiplikation der für den durchschnittlichen Beitrag pro Abrechnungspflichtigen festgesetzten Punktzahl (bis 200 Franken = 30 Punkte, 201 bis 300 Franken = 20 Punkte, 301 und mehr Franken = 10 Punkte) mit der Zahl der Abrechnungspflichtigen ergibt.

⁵ Für die Anzahl der Gemeinden bildet die tatsächliche Zahl der Gemeinden in jedem Kanton die Grundlage (im Kanton Thurgau der Munizipalgemeinden). Diese Zahl wird bei zweisprachigen Kantonen um 10% und bei dreisprachigen Kantonen um 20% erhöht. Ferner ist für je 10000 Einwohner von Gemeinden mit über 10000 Seelen ein Zuschlag von 1 zu machen.

Leider bin ich weder Mathematiker noch Statistiker, noch Rationalisator, noch Normalisator. Trotzdem habe ich gleich gemerkt, daß ich mit dem gewöhnlichen Dreisatz: «Zwei Birnen kosten fünfzig Rappen, wieviel kostet ein Pfund?» nicht durchkomme. Je länger ich mich in die Aufgabe vertiefe, desto tiefer wurde ich durchdrungen vom Gefühl ausgleichender Gerechtigkeit, das aus diesem Ausgleichsfondszuschußverteilungsplane zu Gunsten der Ausgleichskassen spricht:

$\frac{2}{5}$	= Arbeitsbelastung
$\frac{1}{5}$	= Gemeinden
$\frac{1}{5}$	= Wohnbevölkerung
$\frac{1}{10}$	= Struktur der Ausgleichskassen
$\frac{1}{10}$	= Bodenfläche
$\frac{5}{5}$	= 5,5 Millionen Franken

(Magie der Zahlen, man beachte: $\frac{5}{5} = 5,5$ Mio!)

Immerhin fällt auch dem Anfänger auf, daß die Bodenfläche berücksichtigt wird, während es doch bedeutend gerechter und vor allem rechnerisch interessanter gewesen wäre, die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Rentner je Quadratkilometer Bodenfläche zu berücksichtigen!

Daß der Gesamtbetrag 5,5 Mio Fr. beträgt, erleichtert die Aufgabe ungemein, man bedenke, es hätte einer $\frac{2}{5}$ von 4937614 Franken und 78 Rappen berechnen müssen und hätte nicht gemerkt, daß er nur um eine Kommastelle nach links wandern und mit 4 multiplizieren muß, um das Resultat zu erhalten!

Ganz hübsche Aufgaben, die einem wirklich jung erhalten, ergeben sich bei der Berechnung der «Maßzahl, die die Arbeitsbelastung darstellt». Da es Kantone gibt, wo die Ausgleichskassenfunktionäre nicht gleichgleitig arbeiten wie an andern Orten, hat man mit Recht auf das Arbeitsvolumen und nicht auf die zur Bewältigung des letzteren benötigte Zeit abgestellt. Unverständlich ist mir aber, daß man die Arbeitsbelastung nicht auch in Betracht gezogen hat, die mit der Berechnung der «Maßzahl, die die Arbeitsbelastung darstellt», verbunden ist. Man sollte doch die Summe noch vermehren, um 8,5mal die Zahl der für die Berechnung «der Maßzahl, die die Arbeitsbelastung darstellt» erforderlichen Rechenoperationen und um 12,24mal die Zahl der sämtlichen für die Rechnerei niederzuschreibenden Ziffern. Tut man das nicht, dann kommt doch der Kanton Zürich viel schlechter weg als der Kanton Unterwalden nördlich dem Wald. Es braucht doch sicher viel mehr Arbeit, um «die der Ausgleichskasse nach dem Register gemäß Artikel 144 der Vollzugsverordnung angeschlossenen Abrechnungspflichtigen» des Kantons Zürich mit 4 zu multiplizieren, als um die gleiche Rechnung für den Kanton Unterwalden nördlich dem Wald zu machen. Umgekehrt ist zu sagen, daß die Leistung des Nidwaldners, der seine Aufgabe weit weg von Universität, technischer Hochschule, freiem Gymnasium und Gademanns Handelsschule zu lösen hat, weit schwerer ins Gewicht fällt als diejenige seines Zürcher Kollegen!

Mit der Kassenstrukturmaßzahl wird man sich einverstanden erklären können mit folgender Abänderung: bis 200 Franken = 30 Punkte, von 201–210 Franken = 29 Punkte, von 211–220 Franken = 28 Punkte usw. bis 350 und mehr Franken = 10 Punkte). Nur so kann man gerecht den in Punkten umgerechneten Abrechnungspflichtigen-Durchschnittsbeitrag in einer Maßzahl, der der wirklichen Struktur der Kasse adaequat ist, darstellen!

Enttäuscht hat mich das Vorgehen bei Berücksichtigung der Gemeinden. Daß man nur den Gemeinden einen Zuschlag von 1 bewilligt, in denen es je 10000 Einwohner mit über 10000 Seelen hat, ist krasses Unrecht. Ich kenne eine Gemeinde mit nur 9999 Einwohnern, in der aber außer dem Gemeindepräsidenten noch mindestens zehn Behördenmitglieder erklärt haben, daß zwei Seelen – ach – in ihrer Brust wohnen! Soll


Elwerts Hotel Central
ZÜRICH
an der Bahnhofbrücke
In Elwerts Hotel Central wohnen;
ein Versuch, er wird sich lohnen!

SANDEMAN
(REGISTERED TRADE MARK)

Es gibt viele Marken
Portwein –
aber nur einen
SANDEMAN
SANDEMAN Berger & Co., Langnau/Bern

QUALITÄTS-UHREN


Fortis
Im guten Uhrengeschäft erhältlich